

RS OGH 1990/6/27 3Ob504/90, 4Ob198/98s, 1Ob164/08m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.06.1990

Norm

ABGB §1041 C1

EO §156 V

Rechtssatz

Die Benützung der Liegenschaft durch den Verpflichteten in der Zeit zwischen Zuschlag und alsbaldiger Übergabe führt noch zu keiner Verrechnung zwischen ihm und dem Ersteher. Der Ersteher kann für diese - in der Regel kurze - Zeit vom Verpflichteten kein Entgelt für die Benützung verlangen. Anders liegt der Fall jedoch, wenn der Verpflichtete die Räumung der versteigerten Liegenschaft verzögert und diese ohne jeden Rechtstitel weiter in Anspruch nimmt, besonders nach einem Räumungsvergleich.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 504/90

Entscheidungstext OGH 27.06.1990 3 Ob 504/90

SZ 63/114

- 4 Ob 198/98s

Entscheidungstext OGH 12.08.1998 4 Ob 198/98s

Auch

- 1 Ob 164/08m

Entscheidungstext OGH 31.03.2009 1 Ob 164/08m

Vgl auch; Bem: Siehe RS0124688. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0002728

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2012

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at